
TOP 6:

Gesetz zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten

Drucksache: 257/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen angesichts des aktuellen Flüchtlingszustroms in die Bundesrepublik Deutschland und der damit verbundenen Herausforderungen weitere Rechtsanpassungen vorgenommen werden. Ziel ist es, die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik zu sicheren Herkunftsstaaten zu erklären und Anlage II zu § 29a AsylG um diese drei Staaten zu ergänzen.

Als sichere Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG und Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU gelten Staaten, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung beziehungsweise Bestrafung stattfindet.

Konsequenz der Einstufung der drei Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsstaaten wäre, dass Anträge von Asylbewerbern aus diesen Ländern als "offensichtlich unbegründet" abzulehnen wären, sofern nicht Tatsachen oder Beweismittel angegeben werden, die die Annahme begründen, dass abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht. Hierdurch würde die Möglichkeit verbessert, aussichtslose Asylanträge von Angehörigen der Staaten Algerien, Marokko und Tunesien schneller bearbeiten zu können. Ferner würde im Anschluss an eine negative Entscheidung über einen entsprechenden Asylantrag der Aufenthalt in Deutschland schneller beendet werden können. Damit würde zugleich die Zeit des Sozialleistungsbezugs in Deutschland verkürzt und der davon ausgehende Anreiz für die Stellung von Asylanträgen aus nicht asylrelevanten, sondern wirtschaftlichen Gründen reduziert.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 943. Sitzung am 18. März 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 68/16 (Beschluss)). In der Stellungnahme wird die Bundesregierung unter anderem gebeten,

- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch weitere Maßnahmen zu entlasten - zum Beispiel indem eine Altfallregelung für besonders langjährige Asylverfahren gut integrierter Asylbewerber, die noch keinen gesicherten Aufenthaltsstatus erlangt haben und sich seit ihrer Antragstellung ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, geschaffen wird;
- den Dialog mit wichtigen Herkunftsländern zur Wiederaufnahme abgelehnter Asylsuchender kontinuierlich fortzusetzen;
- die personellen Kapazitäten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bedarfsgerecht auszubauen,
- Algerien, Tunesien und Marokko bei der Aus- und Fortbildung von Polizei und Justiz zu unterstützen und für den Abbau von Fluchtgründen entsprechende Hilfen anzubieten sowie
- das Monitoring der Menschenrechtssituation in sicheren Herkunftsstaaten zu intensivieren und für konkrete Lagebewertungen den Angaben der Menschenrechtsorganisationen über politische Verfolgung oder unmenschliche Behandlung nachzugehen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 171. Sitzung am 13. Mai 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/8311) unverändert angenommen.

Die Vorlage stand bereits auf dem Entwurf der Tagesordnung für die 946. Sitzung des Bundesrates am 17. Juni 2016, wurde jedoch zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt. Der Freistaat Bayern hat die Aufsetzung des Gesetzes auf die Tagesordnung der 964. Sitzung des Bundesrates beantragt.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** hat dem Bundesrat empfohlen, dem Gesetz gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.